

GEMEINDE



Abfallverordnung

vom 2. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	Seite	2
Art. 2	Definition der Abfallarten	Seite	2
Art. 3	Grundsätze	Seite	3
Art. 4	Vollzug	Seite	3
Art. 5	Ausführungsbestimmungen	Seite	3
Art. 6	Information	Seite	3

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7	Aufgaben der Gemeinde Neerach	Seite	4
Art. 8	Sammlungen	Seite	4
Art. 9	Pflichten der Abfallverursacher/-inhaber	Seite	5

C. Gebühren

Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Seite	6
Art. 11	Volumen- bzw. gewichtabhängige Gebühren	Seite	6
Art. 12	Grundgebühr	Seite	7
Art. 13	Gebührenfestlegung/-ausgestaltung	Seite	7
Art. 14	Gebührenerhebung	Seite	7

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle	Seite	8
Art. 16	Strafbestimmungen	Seite	8
Art. 17	Schlussbestimmungen	Seite	8

A. Allgemeines

Gestützt auf § 35 des kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 27. Juni 2006 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Abfallverordnung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neerach, mit Ausnahme des Klärschlammes.
- ² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebe, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Art. 2 Definition der Abfallarten

- ¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der aufgrund seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

- ² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (z.B. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.
- ³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.
- ⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

A. Allgemeines

Art. 3 Grundsätze

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- ³ Die Gemeinde Neerach trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallbewirtschaftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Vollzug

- ¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Neerach ist der Gemeinderat für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

Art. 5 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt einen Abfallkalender, in dem Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehr- und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Abfallkalender gibt insbesondere Auskunft über die Daten der Sammeltouren, die Separatsammlungen, die Sammelstellen sowie die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung, gestützt auf die Gebührengsgrundsätze dieser Verordnung.

Art. 6 Information

- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Information und die Beratung der Bevölkerung sowie der Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, insbesondere hinsichtlich Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Er koordiniert seine Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.
- ³ Die Gemeinde Neerach erhebt Daten über die Abfallbewirtschaftung, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 7	Aufgaben der Gemeinde Neerach
---------------	--------------------------------------

- 1 Die Gemeinde Neerach, vertreten durch den Gemeinderat, sorgt dafür, dass
 - Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer umweltgerechten Behandlung zugeführt werden;
 - Biogene Abfälle und Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - ein Häckseldienst angeboten wird;
 - die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 14 dieser Verordnung vollzogen wird.
- 2 Die Gemeinde Neerach sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die umweltgerechte Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- 3 Die Gemeinde Neerach kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8	Sammlungen
---------------	-------------------

- 1 Die Gemeinde Neerach bietet für Kehricht und Grüngut regelmässige Abfahren an.
- 2 Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde Neerach regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an: Häckselgut, Sperrgut, Papier und Karton, Glas, Metalle, sowie Altöl aus Haushalten.
- 3 Die Gemeinde Neerach kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Gemeinderat.
- 4 Die Gemeinde Neerach lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammeldienste von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- 5 Abfahren und Sammelstellen stehen der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Art. 9	Pflichten der Abfallverursacher/-inhaber
---------------	---

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde Neerach organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Möbel, Teppiche usw. sollen nach Möglichkeit beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern dem Handel zurückgegeben werden.
- ² Für die Kehricht- und Grüngutabfuhr sind ausschliesslich die von der Gemeinde bewilligten Gebinde zu verwenden. Das Abfuhrgut ist so bereit zu stellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszugängen nicht behindert wird.
- ³ Anwohner an Wegen, kurzen Verbindungs- und Stichstrassen, welche vom Kehrichtwagen nicht befahren werden sowie Bewohner von abgelegenen Liegenschaften haben die Kehricht- und Grüngutgebinde an der nächstgelegenen Sammelstelle bereitzustellen.
- ⁴ Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrern zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ⁵ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.
- ⁶ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann der Gemeinderat die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Im Gegenzug können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁷ Ausgediente Fahrzeuge sind dem rücknahmepflichtigen Handel zurückzugeben.
- ⁸ Bau-, Betriebs- und Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Vorschriften zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind dem rücknahmepflichtigen Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁹ Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.
- ¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.
- ¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹² Bei Veranstaltungen sind die Veranstalter für das Einsammeln der anfallenden Abfälle verantwortlich. Sie können zudem auch zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

C. Gebühren

- 13 Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- 14 Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.
- 15 Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen (§ 17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9.12.2009). Der Gemeinderat kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend getrockneten Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.
- 16 In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen muss als Kehricht oder Sperrgut entsorgt werden.

C. Gebühren

Art. 10	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip
----------------	---

- 1 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden grundsätzlich mittels Gebühren (gemäss Art. 11 und 12 dieser Verordnung) den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Die allgemeinen, nicht einzelnen Verursachern zuzuweisenden Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Betrieb Entsorgungsanlagen) sowie die Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11	Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren
----------------	---

- 1 Für die Abfallsammlung und -behandlung werden grundsätzlich volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für die Sammlung von einzelnen Stoffen Pauschalgebühren festlegen.
- 2 Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

C. Gebühren

Art. 12 Grundgebühr

- ¹ Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Entsorgungsanlagen, die gebührenfreien Separatsammlungen (Glas, Papier/Karton etc.), für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 30% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.
- ² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit.
- ³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 13 Gebührenfestlegung/-ausgestaltung

- ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren gemäss Art. 11 und 12 dieser Verordnung sowie ihre konkrete Ausgestaltung fest.
- ² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen und mindestens jährlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neerach sowie im Abfallkalender zu publizieren.
- ³ Sämtliche Gebühren werden aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

- ¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.
- ² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ein vom Gemeinderat festzulegender Verzugszins verrechnet.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 15	Kontrolle
----------------	------------------

- ¹ Die Gemeinde Neerach ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebäude zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss entsorgt oder widerrechtlich abgelagert werden.
- ² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16	Strafbestimmungen
----------------	--------------------------

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

Art. 17	Schlussbestimmungen
----------------	----------------------------

- ¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 2.12.2013 genehmigt.
- ² Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.
- ³ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.
- ⁴ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Neerach vom 3.6.1991 aufgehoben.

Neerach, 2. Dezember 2013

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Beat Lienhard

Der Gemeindegeschreiber: Martin Kunz